

STATUT DES PFARRGEMEINDERATES der Diözese Innsbruck

Einleitung

Das Statut des Pfarrgemeinderates wird weitergeführt und nunmehr an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

I. Wesen und Ziel

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarrgemeinde bzw. Filialkirche, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre und des Seelsorgeraumes mitverantwortlich unterstützt und – im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.
- (2) Das Ziel ist die Verwirklichung einer im Glauben lebendigen und missionarischen Gemeinde auf der Basis des II. Vatikanischen Konzils: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution 1). Dieses Ziel konkretisiert sich in der Planung und Sicherung der gemeindlichen Grundvollzüge Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
- (3) Die Pfarrgemeinde als lebendige Gemeinschaft braucht die laienapostolischen Gruppen und die verantwortliche Mitarbeit der Gläubigen in den verschiedensten Bereichen des kirchlichen Lebens. Sie lebt in besonderer Weise in kleinen Gruppen und kleinen Gemeinschaften. Der Pfarrgemeinderat arbeitet mit den verschiedenen Gruppierungen und einzelnen Verantwortlichen eng zusammen.

II. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Erkennen der seelsorglichen und sozialen Situation im Pfarrgebiet und im Seelsorgeraum.
- (2) Erarbeitung konkreter und erreichbarer pastoraler Ziele und Schwerpunkte, Planung geeigneter Maßnahmen und Initiativen, Sorge für die Durchführung, sowie regelmäßige Auswertung der Arbeitsergebnisse

- (3) Förderung der pfarrlichen Gruppen und Gewinnung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Auswahl, Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, Sorge um die Aus- und Weiterbildung).
- (4) Förderung der gegenseitigen Information zwischen Pfarrbevölkerung, pfarrlichen Gruppen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und dem Pfarrgemeinderat. Nach Möglichkeit soll alle zwei Jahre eine Pfarrversammlung abgehalten werden.
- (5) Koordination und Zusammenarbeit im überpfarrlichen Bereich (Seelsorgeraum, Dekanat, Diözese, Ökumene, interkultureller und interreligiöser Dialog).
- (6) Vertretung der Pfarre innerkirchlich und in der Öffentlichkeit (politische Gemeinde, Vereine, Schule, u.a.)
- (7) Hinwendung und Kontaktpflege zu Menschen im Pfarrgebiet, unabhängig von ihrem Religionsbekenntnis.

III. Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus
 - a. gewählten,
 - b. berufenen,
 - c. amtlichen Mitgliedern

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss gewählt sein.

Pro Funktionsgruppe soll nur eine Person als amtliches Mitglied entsandt werden (siehe III.3.).

Bei Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorgern und Jugendleiterinnen/Jugendleitern, die für einen Seelsorgeraum angestellt sind, ergibt sich die Mitgliedschaft in den einzelnen Pfarrgemeinderäten aus den lokalen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen laut Aufgabenbeschreibung.

Vikare sind nicht Mitglieder des PGR, können aber eingebunden werden.

- (2) Als Richtzahl für den gesamten Pfarrgemeinderat (gewählte, berufene und amtliche Mitglieder zusammen) wird empfohlen:

Pfarren bis 1000 Katholikinnen/Katholiken: 8

Pfarren darüber hinaus: 12

- (3) Als amtliche Mitglieder gelten:

- a) Pfarrer/Pfarrprovisor
- b) Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren
- c) Kooperatoren
- d) Ständige Diakone
- e) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Pfarrebene
(Pfarrseelsorgerinnen/Pfarrseelsorger, Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer,
Jugendleiterinnen/Jugendleiter)
- f) Vertreterinnen/Vertreter des Pfarrkirchenrates (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese
Innsbruck idgF).

(4) Jugendvertretung

In jedem Pfarrgemeinderat muss es mit Blickrichtung auf die Jugendpastoral eine Jugendvertretung geben. Diese soll primär von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst wahrgenommen werden.

Sollte dies aufgrund der aktuellen Situation in einer Pfarre nicht möglich sein, wird diese Aufgabe zur Überbrückung von einer anderen Person, die möglichst von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt wird, wahrgenommen.

- (5) Es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
- (6) Die gewählten und amtlichen Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berufen.

IV. Funktionsperiode

- (1) Die Wahl zum Pfarrgemeinderat wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes sind alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu informieren. Die Nachbesetzung erfolgt zeitnah (in der darauffolgenden Sitzung) durch Nachrücken eines Ersatzmitgliedes oder durch Berufung eines geeigneten Pfarrmitgliedes (siehe III.6.).
- (4) Bei Ausscheiden einer/eines Jugendvertreterin/Jugendvertreters wird die/der Nachfolgerin/Nachfolger möglichst von Jugendlichen und jungen Erwachsenen nominiert und vom Pfarrgemeinderat berufen (siehe III. 4.)

- (5) Sämtliche personelle Änderungen werden von den Obleuten an die Abteilung Gemeinde des Seelsorgeamtes gemeldet.

V. Mandatsausübung

- (1) Die Erfüllung des Mandats erfordert:
- a. Teilnahme an den Sitzungen,
 - b. entsprechende Weiterbildung
 - c. Kontakt zur Pfarrgemeinde
 - d. Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
 - e. Mitverantwortung für den Seelsorgeraum.
- (2) Das Mandat erlischt:
- a. durch Ablauf der Funktionsperiode (das ist mit der Konstituierung des neugewählten Pfarrgemeinderates)
 - b. durch Verzicht
 - c. durch Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft (Wählbarkeit, Amt)
 - d. durch unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen
 - e. durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht

Über den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft bzw. wegen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit, hat der PGR zu befinden (siehe auch GO idgF).

VI. Innere Organisation

- (1) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer/Pfarrprovisor.

Aus dem Pfarrgemeinderat wird ein Laie/eine Laiin als Obfrau/Obmann gewählt, der/dem die Geschäftsführung und die Sitzungsleitung übertragen werden.

Ein weiteres Mitglied wird als Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt.

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Reihen eine/einen Schriftführerin/Schriftführer.

- (2) Hat der Pfarrgemeinderat zwölf oder mehr Mitglieder, soll er einen Vorstand einrichten. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Personen.

Zum Vorstand gehören unbedingt der Pfarrer/Pfarrprovisor, die/der Pfarrkuratorin/Pfarrkurator oder Pfarrkoordinatorin/Pfarrkoordinator, die Obfrau/der Obmann und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates tritt mindestens zwei Wochen vor jeder Pfarrgemeinderatssitzung zusammen. Er wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bzw. von der Obfrau/dem Obmann einberufen.

- a. Erstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Pfarrgemeinderatssitzung.
 - b. Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, werden vom Vorstand getroffen. Diese müssen bei der darauffolgenden Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt werden. Es gilt die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates.
- (3) Der Pfarrgemeinderat kann für verschiedene pastorale Aufgaben Arbeitskreise einrichten bzw. dafür Verantwortliche bestellen. Diese müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Der Pfarrgemeinderat muss darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.
- (4) Die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese ist integrierender Bestandteil des Statuts.

VII. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat (vgl. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Innsbruck, idgF)

- (1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat. Es ist auf eine gute Kommunikation zwischen diesen Gremien im Sinne eines gemeinsamen, der Pastoral dienenden Wirkens zu achten.
- (2) In seiner Sorge um die Finanzen hat der Pfarrkirchenrat eine Dienstfunktion inne. Um dieser Wirklichkeit besser zu entsprechen, nimmt eine/einen Vertreterin/Vertreter des Pfarrkirchenrates ex officio an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil. Ihre/seine Aufgabe ist es, den Pfarrgemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Pfarrkirchenratssitzungen (insbesondere das vorgesehene Budget, den Jahresabschluss / die Kirchenrechnung, größere Vorhaben in nächster Zeit) wie auch den Pfarrkirchenrat über pastoralen Planungen und Initiativen des Pfarrgemeinderates zu informieren.

VIII. Pfarrgemeinderat und Seelsorgeraumrat (vgl. Statut Seelsorgeraumrat idgF)

- (1) Das Konzept der Seelsorgeräume der Diözese Innsbruck sieht vor, dass die Pfarren im rechtlichen Sinn in ihrer Eigenständigkeit erhalten bleiben.

- (2) Der Seelsorgeraum erfordert die Bereitschaft zur Vernetzung und eine verbindliche Zusammenarbeit der im Seelsorgeraum miteinander verbundenen Pfarren. Dazu ist in jedem Seelsorgeraum ein Seelsorgeraumrat einzurichten.
- (3) Das Statut für den Seelsorgeraumrat sieht die Vertretung der einzelnen Pfarren durch Pfarrkuratorinnen/Pfarrkuratoren bzw. Pfarrkoordinatorinnen/Pfarrkoordinatoren, die Pfarrgemeinderats-Obleute bzw. eine fix delegierte Person aus dem Pfarrgemeinderat vor.

IX. Vorgangsweise bei Auslegungsfragen und schweren Konflikten

Bei Auslegungsfragen zum Statut oder der Geschäftsordnung können der Vorsitzende oder die Obleute des Pfarrgemeinderates die/den Pfarrgemeinderatsreferentin/Pfarrgemeinderatsreferenten kontaktieren.

Bei schweren Konflikten in Auslegungsfragen oder auch anderen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

1. Konflikt im Pfarrgemeinderat lösen. Ist das nicht möglich, dann
2. Dekan einbinden. Ist der Konflikt weiter nicht gelöst, dann
3. Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent einbinden. Ist der Konflikt auch so nicht lösbar, dann
4. legt die/der Pfarrgemeinderats-Referentin/-Referent den Fall der/dem Leiterin/Leiter des pastoralen Bereichs Seelsorge.leben vor. Diese entscheiden gemeinsam mit dem Generalvikar.

X. In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.09.2026** in Kraft gesetzt.
- (2) Im selben Zeitpunkt treten das bisherige Statut des Pfarrgemeinderates sowie alle sonstigen mit der nun geltenden Regelung in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.
Kanzlerin

Hermann Glettler
Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am xxxx
Reg. Zl. II/2j-xxx